

„Wussten Sie schon?“

§ 12 BORA: Reicht es aus, den gegnerischen Kollegen gleichzeitig zu informieren ?

Grundsätzlich ist es berufsrechtlich nicht zulässig, ohne Einwilligung des Gegenanwalts mit dem gegnerischen Mandanten unmittelbar Verbindung aufzunehmen oder zu verhandeln (§ 12 BORA). Ob der gegnerische Kollege eine schriftliche Vollmacht seines Mandanten vorgelegt hat, ist unbeachtlich (vgl. *Berl. Anwaltsblatt 5/2012, S. 162*).

Als berufsrechtlich unzulässige Umgehung ist jegliche unmittelbare Kontaktaufnahme eines Anwalts mit der anwaltlich vertretenen Gegenpartei anzusehen, soweit der Gegenanwalt nicht eingewilligt hat, oder es sich nicht um einen privaten Kontakt handelt (*Hartung, BORA/FAO, 5. Aufl., § 12 BORA Rn. 13*).

Ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 12 BORA ist als besonders schwerwiegende Verletzung der Berufspflichten anzusehen, so dass – insbesondere bei wiederholten Verstößen –

eine anwaltsgerichtliche Ahndung in Betracht kommt (§§ 113 ff. BRAO; *Hartung, aaO, § 12 BORA Rn. 28*).

Entsprechend § 12 Abs. 2 BORA kann sich ein Anwalt in Ausnahmefällen direkt an den gegnerischen Mandanten wenden. Dies gilt jedoch nur bei Gefahr im Verzug. Gefahr im Verzug liegt vor, wenn dem eigenen Mandanten bei Beachtung des Umgehungsverbots wesentliche wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile entstehen würden (*Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 12 BORA Rn. 7*).

Es ist daher in jedem Einzelfall sorgfältig abzuwägen, ob dem eigenen Mandanten bei Beachtung des Umgehungsverbots erhebliche Nachteile entstehen würden. Dies kann z.B. dann der Fall sein, wenn in Fällen einseitiger Willenserklärungen oder fristgebundener Erklärungen nicht feststeht, ob der gegne-

rische Anwalt zur Entgegennahme der Erklärung befugt ist, und daher eine Zurückweisung gemäß § 180 BGB zu befürchten ist (*Feuerich/Weyland, aaO, § 12 BORA Rn. 7*).

Liegt Gefahr im Verzug im Sinne des § 12 Abs. 2 BORA vor und ist eine direkte Kontaktaufnahme mit der Gegenseite erfolgt, so ist der Gegenanwalt unverzüglich zu unterrichten und ihm sind unverzüglich Abschriften der schriftlichen Mitteilungen zu übersenden (§ 12 Abs. 2 S. 2 BORA, § 121 BGB).

Fazit: Liegt keine Einwilligung des Gegenanwalts oder Gefahr im Verzug im Sinne von § 12 Abs. 2 BORA vor, ist es berufsrechtlich nicht zulässig, die Gegenpartei direkt anzuschreiben. Eine gleichzeitige Übersendung einer Abschrift des Schreibens an den gegnerischen Kollegen vermag den Verstoß gegen das Umgehungsverbot nicht zu beseitigen.

Fortbildungsveranstaltungen der RAK Berlin ab Mitte August

Detailliertes Programm und Anmeldung unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Termine](#)

Gebührenrecht

Im August bietet die RAK Berlin wieder zwei kurze gebührenrechtliche Veranstaltungen an. Am 16.08.2013 referiert **RAin Gesine Reisert**, FAin für Strafrecht und FAin für Verkehrsrecht, über die **Gebühren in Strafsachen und Bußgeldsachen**. Am 21.08.2013 referiert **RAin Karin Susanne Delerue**, FAin für Familienrecht, über das **Gebührenrecht für Familienrechtler** (s. rechts)

Honorarverhandlungen

Das Seminar am 22.08.2013 (s. rechts) bringt die Teilnehmer **auf den neuesten Stand der Verhandlungstechnik**. Zum Seminar gehören auch praktische Übungen. **Referent ist RA und Mediator Markus Hartung**, lange Jahre der deutsche Managing Partner einer internationalen Sozietät. Er leitet das Center on the Legal Profession an der Bucerius Law School.

Über Stress- und Burnout

Die RAK Berlin bietet zum zweiten Mal den eintägigen Workshop **“Stress- und Burnout-Prophylaxe für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte”** am **29.08.2013 ab 10.00 Uhr** mit Dipl. Psych. Ellen Pachabeyan und RAin Christiane Huismans; beide Personal +Business Coaches, an (s. rechts). Lösungsschritte für die jeweilige berufliche Situation können entwickelt werden.

Runder Tisch: Aspekte im Verwaltungsprozess

Am Mittwoch, **4. September 2013, von 17 bis 19 Uhr**, findet in den Räumen der Rechtsanwaltskammer Berlin eine weitere gebührenfreie Veranstaltung in der Reihe **“Dialog Verwaltungsgerichtsbarkeit/ Anwaltschaft”**, statt, die die RAK Berlin anbietet. Unter der Überschrift **“Aspekte im Verwaltungsprozess”** geht es um folgende Themen:

Erfahrungen mit Verzögerungsrügen nach dem Beschleunigungsgesetz/ Streitwerte/(Zeitpunkt der) Entscheidung über PKH-Anträge/Mehr Mündlichkeit im Verwaltungsprozess/Vorbereitung und Ablauf der mündlichen Verhandlung/ Wünsche der Richterschaft an die Anwaltschaft und umgekehrt. Anmeldung auch an: vorstand@rak-berlin.org

Über das Beamtenrecht

Johann Weber, VRiVG i.R., referiert am 20.08. und am 27.08.2013 über das Beamtenrecht. In den beiden Terminen wird **das gesamte Beamtenleben** vom Beamtenverhältnis auf Widerruf, - auf Probe, - auf Lebenszeit, die verschiedenen Amtsbegriffe, die dienstl. Beurteilung, die Fürsorgepflicht bis zu den Ruhestandsbezügen dargestellt (s. rechts).